

GRENZGÄNGER

55 Jahre Grenzgängerverband

INFO-BLATT

Aktuelle Mitteilungen des Vorarlberger Grenzgängerverbandes

Nr. 83 | März 2014

vgv

vorarlberger
grenzgänger
verband

Wechselkursentwicklung

	CHF zu €	Kurs FA (€ zu CHF)
2007	1,64	0.599623
2008	1,59	0.620512
2009	1,51	0.652318
2010	1,38	0.713613
2011	1,23	0.799124
2012	1,21	0.817224
2013	1,23	0.800097
2014	1,25	0.787295

SERVICESTELLEN DES VORARLBERGER GRENZGÄNGERVERBANDES

Auskünfte im Sozialbereich:

Montag, 19.00 – 20.00 Uhr

Herbert Fechtig | Lingenau | Tel. 05578 / 74 9 83
Bitte auf den Anrufbeantworter sprechen!

soziales@grenzgaenger-vgv.at

Mitgliedererfassungsstelle:

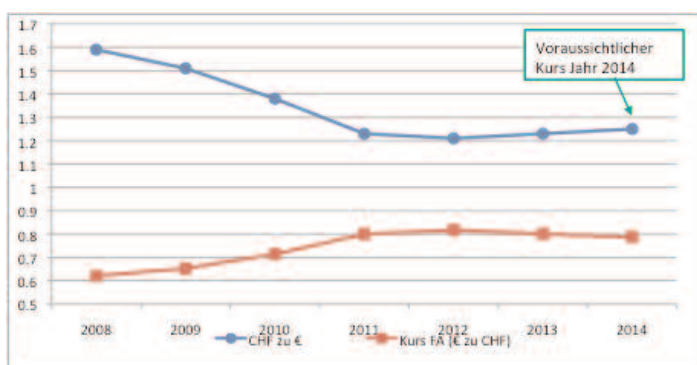
Schantl Harald

mitglied@grenzgaenger-vgv.at

Sprechstunden im Sekretariat werden bis auf weiteres entfallen. Die Verbandsführung ist um eine Lösung bemüht.

Auskünfte in Steuerangelegenheiten können per e-mail an alle Vorstandsmitglieder gerichtet werden, auf der Homepage unter:

www.grenzgaenger-vgv.at



INHALT

Obmanns Kommentar	2
Grenzen bewusst vergessen?	3
Gastkommentar	4 - 5
Steuerinfo für die Jahre 2013/14	6 - 8
Vorankündigung	9
Neues für 2014	10
Formular „Mitglied werden“	11

Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt



Wie jedes Jahr, liebe Grenzgängerinnen und Grenzgänger, sind wir bemüht, Ihnen so viel Info wie möglich zum Ausfüllen für Ihre Einkommenssteuererklärung zur Verfügung zu stellen. Bedenken Sie aber bitte, dass es jedes Jahr Neuerungen im Steuerrecht gibt und es von Vorteil sein kann, sich die Steuererklärung von einem niedergelassenen Steuerbüro erstellen zu lassen.

Die Kosten dafür sind in den Werbungskosten absetzbar und könnten sich schnell rentieren!!

Wenn Sie die Zeitung in Händen halten werden Sie sehen, dass wir über verschiedene Probleme berichten. Als erstes möchte ich dabei den Bericht unseres Rechtsanwaltes Herr Nagel hervorheben. Betrifft alle ehemaligen GrenzgängerInnen, die sich jetzt in Pension befinden.

Wie Sie bereits von uns informiert wurden, muss ja nun ab dem 1.10.2011 auf Ausländische Pension 5.2% Krankenkassenbeitrag bezahlt werden. Bezogen auf die AHV Rente, gibt es dazu ja auch keine Einwände. Aber beim BVG sind wir der Meinung, dass die VGKK hier zu Unrecht Beiträge kassiert. Viele von Ihnen haben bei der VGKK gegen die Bescheide Einspruch erhoben. Leider wurden diese mit der Begründung auf die neue EU-Verordnung abgewiesen. Einige wagten sogar die Berufung und gingen in die zweite Instanz. Nach unseren Informationen sind so ca. 20 Fälle bei der Vorarlberger Landesregierung gelandet. Auch wir vom VGV haben einen Anlassfall über unseren Rechtsanwalt in die zweite Instanz gebracht. Dabei konnten wir einen beachtlichen Teilerfolg erzielen, genaueres können Sie bitte im Bericht unseres Gastkommentars lesen.

Ich möchte an dieser Stelle allen für Ihren bisherigen Einsatz ein Dankeschön aussprechen. In mehreren Sitzungen wurde die Vorgehensweise beraten. Auch konnten wir die Meinung des Ombudsmannes Herr Gottfried Feuerstein mit einbeziehen.

An dieser Stelle hätte ich eine Bitte an Sie, werte PensionistInnen und Pensionisten, wenn Sie auf BVG Kapitalabfindung auch einen Krankenkassenbeitrag von der VGKK vorgeschrieben bekommen, dann lassen Sie es mich bitte wissen!!

Quellensteuer:

An alle Aktiven, Ihnen ist sicher nicht entgangen, dass es per 01.01.2014 neue Quellensteuertarife gibt. Besonders zu erwähnen ist der neue Tarif C.

Beim Anmeldeformular musste ja angegeben werden, ob Ihre Partnerin oder Ihr Partner in Österreich erwerbstätig ist. Da es in der Schweiz nun das Familienbesteuerungsrecht gibt, fallen alle bei denen beide Partner ein Einkommen erzielen in den neuen Tarif C. Was alles als Einkommen gewertet wird, bin ich noch beim Kantonalen Steueramt am abklären. Es gibt schon Fälle, wo der Bezug von Kinderbetreuungsgeld ausreicht, um in den Tarif C eingestuft zu werden.

Die durchschnittliche Steuererhöhung dabei beträgt ca. 6%, wir empfehlen allen beim Wohnsitzfinanzamt einen Herabsetzungsantrag Ihrer Steuervorauszahlung zu beantragen.

Ein kurzes Schreiben mit dem Hinweis auf die alte und nun neue Quellensteuer an das Finanzamt reicht dazu schon aus.

Weiter wichtige Informationen entnehmen Sie bitte beim durchlesen der Zeitung.

Wurden hier die Grenzgänger bewusst vergessen??

Auszug aus Häufig gestellte Fragen zum Pendlerrechner:

Kann ich auch als Grenzgänger (Wohnung im Ausland, Arbeitsstätte im Inland) den Pendlerrechner nutzen?

Der Pendlerrechner kann nur dann genutzt werden, wenn sich **Wohnadresse und Arbeitsstätte innerhalb Österreichs** befinden. Ist dies nicht der Fall, kann nur ein Formular L 33 (www.bmf.gv.at unter „Formulare“) für Zwecke der Berücksichtigung des Pendlerpauschales und des Pendlereuro beim Arbeitgeber bzw. für Zwecke der Arbeitnehmerveranlagung (Einkommensteuerveranlagung) abgegeben werden.

Formulare für Suche nach 'L33'

Erklärung zur Berücksichtigung des Pendlerpauschales und des Pendlereuro ab 01.01.2014 Wichtiger Hinweis: Bitte beachten Sie, dass das Formular L 33 nur auszufüllen ist, wenn der Pendlerrechner gemäß § 3 der Pendlerverordnung nicht anwendbar ist (zB: Beschäftigung in Österreich, Wohnsitz im Ausland) oder keine Verkehrsverbindung im Pendlerrechner angezeigt wird. Für die Beantragung des Pendlerpauschales und des Pendlereuros ist ab 1.1.2014 zwingend der Ausdruck aus dem Pendlerrechner (www.bmf.gv.at - Berechnungsprogramme) zu verwenden. 'http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/L33.pdf'

Quelle aus: www.bmf.gv.at



gastkommentar



rechtsanwälte nagel.bitriol

Rheinstraße 35
T +43 5574 84003
info@ihr-gutes-recht.at

6900 Bregenz
F + 43 5574 84003-33
www.ihr-gutes-recht.at

Beiträge zur österreichischen Krankenversicherung von ausländischen Renten

Ab 01.10.2011 wurden aufgrund einer Gesetzesänderung praktisch sämtliche in Österreich wohnhaften Pensionisten, welche in der Vergangenheit in der Schweiz oder in Liechtenstein gearbeitet haben, mit erhöhten Beitragsvorschreibungen von Seiten der Vorarlberger Gebietskrankenkasse (VGKK) konfrontiert.

Bis zu dieser Neuregelung waren für schweizerische und liechtensteinische Renten – seien diese aus der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) oder der Betrieblichen Pensionsvorsorge (BVG bzw BPV) ausbezahlt worden – keine Krankenversicherungsbeiträge zu bezahlen.

Waren sich sämtliche der Beteiligten darüber einig, dass für Rentenzahlungen aus dem Bereich AHV aufgrund dieser neuen gesetzlichen Regelungen Beiträge zur Krankenversicherung zu bezahlen sind, gingen die Auffassungen bezüglich Krankenkassenbeiträgen für Rentenzahlungen aus der zweiten Säule (BVG bzw BPV) der sogenannten Pensionskassenrente diametral auseinander.

Während die VGKK den Standpunkt vertrat, dass die Auszahlungen aus der betrieblichen Pensionskassa zur Gänze und vollumfänglich zur Bemessung der Krankenkassenbeiträge heranzuziehen ist, vertrat der Vorarlberger Grenzgängerverband (VGV) den Standpunkt, dass neben dem obligatorischen Teil insbesondere vom überobligatorischen und vorobligatorischen Teil der betrieblichen Renten keine Beiträge zu zahlen sind.

Dennoch hat die VGKK hunderte Beitragsvorschreibungen erlassen, in welchen den Beziehern von Renten aus der Schweiz und Liechtenstein Krankenkassenbeiträge vom gesamten Betrag der schweizerischen und liechtensteinischen zweiten Säule (BGV bzw BPV) vorgeschrieben wurden.

In einem konkreten Anlassfall ging der VGV mit rechtsanwaltlicher Hilfe gegen diese Art der Vorschreibung durch die VGKK vor und änderte der Landeshauptmann für Vorarlberg den Bescheid der VGKK mit Entscheidung vom 10.12.2013 insofern ab, als dieser eindeutig feststellte, dass sowohl der überobligatorische Teil wie auch der vorobligatorische Teil der ausländischen Vorsorge nicht unter die Beitragspflicht nach ASVG fällt und sohin lediglich vom obligatorischen Teil Krankenkassenbeiträge zu zahlen sind.

Bei dieser Entscheidung handelt es sich um einen beachtlichen Teilerfolg für den VGV. Dennoch hat der Grenzgängerverband gegen diese Entscheidung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben, da von Anbeginn an die Meinung vertreten wurde, dass es sich bei den Auszahlungen aus der zweiten Säule um keine Rentenzahlungen handelt, die vom neuen Gesetz umfasst sein sollen, sondern um Auszahlungen von nichtstaatlichen Stellen, sprich einer Betriebspension, welche nach unserer Ansicht gerade nicht unter die neugeschaffene Bestimmung des § 73a ASVG fällt.

Die Verfassungsgerichtshofbeschwerde wurde Mitte Februar eingebracht und gilt nunmehr abzuwarten, wie der Verfassungsgerichtshof in diesem noch offenen Punkt entscheiden wird.

Wir veröffentlichen auch sehr gerne Gastkommentare

Die Meinung unserer Mitglieder und natürlich auch die von Ihnen, sind uns sehr wichtig. Schreiben Sie uns Ihre Anregungen, Wünsche und Ansichten zu Themen, welche die Grenzgänger oder den Verband betreffen.

Kontakt: info@grenzgaenger-vgv.at oder Vorarlberger Grenzgängerverband, Hof 314, 6951 Lingenau

Absetzbeträge für 2013 (Werte für das Jahr 2014 in Klammer, sofern abweichend)

Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag:

bei einem Kind € 494,00 p.a.

bei zwei Kindern € 669,00 p.a.

ab drei Kindern € 220,00 p.a. zusätzlich zum Betrag von € 669,00 pro Kind.

Grenzgängerabsetzbetrag: € 54,00 p.a.

Das BMF vertritt hier die Rechtsansicht, dass der Grenzgängerabsetzbetrag einem Wochenpendler nicht zusteht.

Begründung:

Grenzgänger sind im Inland ansässige Arbeitnehmer, die im Ausland Ihren Arbeitsort haben und sich in der Regel an jedem Arbeitstag von Ihrem Wohnort dorthin begeben.

Verkehrsabsetzbetrag: € 291,00 p.a.

Pensionistenabsetzbetrag:

Für Pensionisten steht als Ersatz für den nicht zustehenden Arbeitnehmer- und Verkehrsabsetzbetrag der Pensionistenabsetzbetrag von € 400 p.a. zur Verfügung.

(Achtung beim Einkommen zwischen € 17.000,- und € 25.000,- die Einschleifregelung von € 400,- auf € 0,00 beachten).

Bei Pensionen von max. € 19.930,00 erhöht sich dieser auf € 764,00 p.a., sofern der Partner nicht mehr Einkünfte als € 2.200,00 jährlich erzielt.

Sonderausgaben für das Jahr 2013 (2014)

- Höchstbetrag € 2.920,00
- Je weitere € 2.920,00 sofern Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht oder der Partner nicht mehr als € 6.000,00 als Einkünfte erzielt.
- Weitere € 1.460,00 bei mind. 3 Kindern

Diese vermindern jedoch bis zu diesen Höchstbeträgen zu einem Viertel die Bemessungsgrundlage. Achtung bei Einkünften über € 36.400,00 vermindert sich das Ausgabenviertel gleichmässig bis zu Einkünften von max. € 60.000,00. Ab € 60.000,00 gibt es nur noch den Pauschbetrag von € 60,00.

Zu den Sonderausgaben zählen:

- a.) Beiträge zu Versicherungen (freiwillige Kranken, Unfall- oder Pensionsversicherung) Achtung: Krankenversicherungen für Grenzgänger bei einer Gesetzl. Krankenkasse (VGKK), sowie bei der Uniq, Merkur, Generali, etc. sind unter den Werbungskosten anzusetzen.
- b.) Lebensversicherung (nur in Form von Rentenversicherung)
- c.) Aufwendungen für Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung (Beispiel: Rückzahlung von Wohndarlehen)
- d.) Kirchenbeitrag max. € 400,00
- e.) Steuerberatungskosten
- f.) Spenden (http://www.bmf.gv.at/Service/allg/Spenden/show_mast.asp)

Außergewöhnliche Belastungen:

Stehen zu, wenn diese außergewöhnlich, zwangsläufig erwachsen, sowie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit beeinträchtigen.

Mit Selbstbehaltsgrenzen (ohne Kinder und AVAB/AEAB) bei Einkommen von

- a.) bis € 7.300,00 - 6 %
- b.) mehr als € 7.300,00 bis € 14.600,00 – 8 %
- c.) mehr als € 14.600,00 bis € 36.400,00 – 10 %
- d.) mehr als € 36.400,00 – 12 %

Bei Kindern vermindern sich die Prozentsätze um 1 % für jedes Kind. Weiters auch wenn kein AVAB/AEAB zusteht, man mehr als 6 Monate verheiratet oder in Partnerschaft gelebt hat und der Partner nicht mehr als € 6.000,-- an Einkünften erzielt.

Beispiel: Nicht durch Versicherung gedeckte Kosten im Zusammenhang mit Krankheiten und Kuraufenthalten (Diatverpflegung, Zahnspangen, Zahnarzt, Zahnersatz, etc.), Begräbniskosten (sofern nicht durch einen Nachlass gedeckt), etc.

Ohne Selbstbehalt ist die Betreuung von Kindern bis max. € 2.300,00 pro Kind absetzbar, wenn

- a.) das Kind das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
- b.) mehr als 6 Monate der Kinderabsetzbetrag gewährt wurde oder das Kind sich ständig im Inland, in einem Mitgliedsstaat der EU, EWR Raum oder der Schweiz aufhält.
- c.) die Betreuung in einer öffentlichen oder privaten Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt ist oder durch eine pädagogisch qualifizierte Person erfolgt ist.
- d.) Gesamte Kosten für Ferienlager. Dazu zählen auch Verpflegungs-, Fahrt- und Unterkunftskosten. Auch das Unterhaltungsangebot ist hierfür absetzbar (Sprachferien, Computercamps, Sport Camps).

Werbungskosten:

- a.) Krankenversicherungen für Grenzgänger bei einer Gesetzl. Krankenkasse (VGKK), sowie bei der Uniq, Merkur, Generali, etc.
- b.) AHV und BVG Beiträge
- c.) Aus- und Fortbildung
- d.) Vorstellungsgespräch, Jobsuche
- e.) Arbeitsmittel
- f.) Beiträge an Gewerkschaften, Vorarlberger Grenzgängerverband, etc.

Kinderfreibetrag:

€ 220 pro Kind, wenn er von einem einzigen Steuerpflichtigen für ein Kind geltend gemacht wird oder € 132,00 wenn er bei zwei Steuerpflichtigen geltend gemacht wird (in Summe 2 X € 132,00 = € 264,00)

Pendlerpauschale:

Kleines: ab 20 km € 696,00 ab 40 km € 1.356,00 ab 60 km € 2.016,00

Großes: Achtung: Das große steht nur zur Verfügung, wenn kein Massenverkehrsmittel zumutbar ist und die einfache Wegstrecke 2 km übersteigt.

ab 2 km € 372,00 ab 20 km € 1.476,00 ab 40 km € 2.568,00 ab 60 km € 3.672,00

Was für PendlerInnen ab 2013 gilt:

Für das **volle** Pendlerpauschale müssen die Voraussetzungen wie bisher an mehr als der Hälfte der möglichen Arbeitstage eines Monats, also zumindest an **11 von 20** Arbeitstagen, gegeben sein.

Zwei Drittel können Sie ab 2013 absetzen, wenn Sie die Voraussetzungen zwischen **acht und zehn** Tagen in einem Kalendermonat erfüllen.

Ein Drittel gibt es, wenn die Voraussetzungen **zumindest** an **vier**, **höchstens** an **sieben** Tagen des Monats erfüllt sind.

1. Verbesserungen für Teilzeitbeschäftigte

Auch Teilzeitbeschäftigte können nun ab vier Arbeitstagen pro Monat das große oder das kleine Pendlerpauschale geltend machen.

2. Der Pendlereuro

Wer einen Anspruch auf ein Pendlerpauschale hat, kann sich zusätzlich einmal im Jahr (!) einen Euro pro Kilometer des Hin- und Retour-Arbeitsweges von der Steuer abziehen lassen.

3. Verbesserung bei geringem Einkommen

Wer die Voraussetzungen für Pendlerpauschalen und Pendlereuro erfüllt, aber keine Lohnsteuern zahlt, erhält bis zu 290 Euro als Pendlerzuschlag. So können zusätzlich zur Negativsteuer von 110 €, die es schon davor gab, nun bis zu 400 € an Negativsteuern entstehen, die das Finanzamt über die ArbeitnehmerInnenveranlagung ausbezahlt.

4. Kein Pendlerpauschale bei Dienstfahrzeugen

Stellt der Arbeitgeber ein Dienstfahrzeug zur Verfügung, das auch privat genutzt werden kann (Sachbezug), gibt es keine Pendlerpauschale und keinen Pendlereuro.

5. Das "Jobticket"

Mit dem neuen „Jobticket“ können Arbeitgeber auf freiwilliger Basis auch die Benützung der Öffentlichen Verkehrsmittel ihrer MitarbeiterInnen fördern: Sie können den Beschäftigten steuerfrei eine Jahreskarte oder ein anderes nicht übertragbares Ticket zur Verfügung stellen, damit diese öffentliche Verkehrsmittel kostenfrei für den Arbeitsweg benützen können. Die Kosten für das Jobticket können die Unternehmen vollständig von ihrer Steuer absetzen.

Das Jobticket kann auch ArbeitnehmerInnen, die keinen Anspruch auf das Pendlerpauschale haben, zur Verfügung gestellt werden.

Sonstige Bezüge: Jahressechstel

Bei einem Jahressechstel von höchstens € 2.100,00 sind die innerhalb des Jahressechstels liegenden sonstigen Bezüge grundsätzlich steuerfrei. Ist das Jahressechstel höher als € 2.100,00 (Freigrenze) beträgt die Lohnsteuer (nach Abzug der auf die sonstigen Bezüge entfallenen Sozialversicherungsbeiträge und des Freibetrages von € 620,00):

Ab 2013 – befristet bis 31.12.2016

Für die ersten	€ 620,00	0,00 %
Für die nächsten	€ 24.380,00	6,00 %
Für die nächsten	€ 25.000,00	27,00 %
Für die nächsten	€ 33.333,00	35,75 %
Darüber	laufender Tarif	

Reisespesen:

RZ 735: Reisespesen, welche an AD-Mitarbeiter, Fahrer, Bau- und Montagearbeiter z.B aufgrund eines von der kant. Steuerverwaltung genehmigten Spesenreglements ausbezahlt werden, sind auch in Österreich steuerfrei, sofern es dadurch nicht zu einer Besserstellung im Vergleich zu einem im Inland beschäftigten Dienstnehmer kommt (Höhe des steuerfreien Satzes).

Vorankündigung Vorankündigung Vorankündigung Vorankündigung

Bitte Termin vormerken

Es ist wieder soweit, unsere **Generalversammlung** findet am **27.06.2014** statt.

Wo: im Hotel Büchel in Gisingen

Eine separate Einladung folgt frühzeitig

Vorankündigung Vorankündigung Vorankündigung Vorankündigung



Dr. Christian Amann
Steuerberater und Wirtschaftstreuhänder

Bahnhofstraße-Klosterreben 3
6830 Rankweil
Tel. 05522/44021 - Fax DW 5
office@steuerberater-amann.at
www.steuerberater-amann.at

Per 1.8.2013 Übernahme
der Kanzlei von Dr. Robert Bale

Besprechungszimmer Alberschwende:
Stauder 1016
6861 Alberschwende
Telefon: 0676/4291574
Besprechung nach Vereinbarung



**Ihr verlässlicher Partner in Sachen Steuern direkt im
Zentrum von Rankweil gelegen, sowie mit einem
Besprechungszimmer in Alberschwende.**

Übersicht unserer Leistungen

- Erstellung der Steuererklärung für Grenzgänger,
sowie steuerliche Optimierung
- Buchhaltung
- Lohnverrechnung
- Einnahmen-Ausgaben-Rechnung
- Bilanzierung und Erstellung des Jahresabschlusses
- Überschussrechnung bei Vermietung und Verpachtung
- Erstellung von Steuererklärungen
- Erarbeitung von Konzepten zur Steueroptimierung
- Unterstützung bei der Gründung/Umgründung eines Unternehmens
- Beratung in Versicherungsangelegenheiten der Sozialversicherung
- Umfangreiche Vertretungsmöglichkeiten vor Ämtern und Behörden
- Vorbereitung auf Bankgespräche und Abnahme von lästigen Behördenwegen
- Steuerliche und wirtschaftliche Beratung

Neues für 2014

Die Zahlungsanweisung – Überweisung mit IBAN und BIC verpflichtend ab 1. Februar 2014

Im Rahmen des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums SEPA (englisch: Single European Payment Area) werden ab 1. Februar 2014 die bisherigen Zahlscheine, Erlagscheine, Überweisungen und EU-Standardüberweisungen durch neue Zahlungsanweisungen ersetzt. Im Unterschied zu den alten Zahlscheinen, müssen bei den neuen Zahlungsanweisungen IBAN und BIC eingetragen werden, diese Codes ersetzen Kontonummer, Empfängerbank und BLZ.

Das Diagramm zeigt eine österreichische Zahlungsanweisung (SEPA-Überweisung) mit dem Titel 'ZAHLUNGSANWEISUNG' und dem Kürzel 'AT'. Die Form ist in verschiedene farbige Bereiche unterteilt, um die Eingabe von Daten zu erleichtern. Die IBAN (International Bank Account Number) ist in vier Gruppen von vier Stellen unterteilt (zwei rot, zwei weiß). Die BIC (Bank Identification Code) ist ebenfalls in vier Gruppen von vier Stellen unterteilt (zwei rot, zwei weiß). Ein Feld für die Währung 'EUR' ist ebenfalls vorhanden. Die Form enthält auch Felder für den Empfänger, den Zahlungsbetrag, den Zahlungsgrund und die Unterschrift des Zeichnungsberechtigten. Ein Hinweis am unteren Rand besagt: 'Zur BIC ist immer verpflichtend, wenn die Empfängerbank ungleich ist (gültig)'.

Grafik-Quelle: Austrian Payments Council

Das Eingabefeld für die IBAN ist auf der SEPA-Zahlungsanweisung **farblich in Viererzahlengruppen** (jeweils vier rot, vier weiß etc.) unterteilt. Die optische Hilfe soll das Nachzählen der Stellen erleichtern. Für Zahlungsaufträge innerhalb Österreichs muss nur die IBAN angegeben werden. Zusätzlich muss **bis 1. Februar 2016 bei grenzüberschreitenden Überweisungen innerhalb der EU noch der BIC angegeben werden.**

Deshalb stellte auch unsere Hausbank unsere Einzahlungsscheine auf IBAN (Int. Bank Account Number) und BIC (Bank Identification Code) um. Falls sie einen Dauerauftrag bei Ihrer Hausbank hinterlegt haben, bitten wir Sie diesen wie folgt abzuändern:

Raiba am Bodensee, Fußach
BIC RVVGAT2B431
IBAN AT58 3743 1000 0483 1681

MITGLIED werden beim VGV



Vorname

Nachname

Strasse

Plz

Ort

Vorname

Nachname

Email-Adresse

Kontonummer

BLZ

BANK

KontoinhaberIn

Datum

Unterschrift

FÜR ABBUCHUNGSauftrag

Grenzübergang Höchst - St. Margrethen



ZVR-Zahl: 296695778

Verantwortlicher: Herbert Fechtig, Hof 314, 6951 Lingenau
Herausgeber: Vorarlberger Grenzgänger-Verband VGV